VERORDNUNG (EWG) Nr. 401/81 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1981

zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Italien und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China [1], insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich und Italien von bestimmten Waren die im Anhang aufgeführt worden sind mit Ursprung in China haben die in Absatz 3 dieses Artikels angegebene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurden China am 30. Dezember 1980, am 15. und 29. Januar 1981 Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, werden für die betreffenden Waren vorläufige Höchstmengen festgesetzt.

Die vorläufige Höchstmenge für das Jahr 1980 für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Waren der Kategorie 73 mit Ursprung in China, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2923/80 [2] festgelegt worden ist, muß für das Jahr 1981 weiter gelten.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr nach Frankreich und Italien und in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Frankreich, Italien und in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1981 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer nach Abschluß der Konsultationen erlassenen endgültigen Regelung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 304 vom 13. 11. 1980, S. 14.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Drittland	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
10	60.02 A		Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert :				
		60.02-40	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen				
11	60.02 B		Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert :	China	F	1 000 Paar	407
		60.02-50 ; 60 ; 70 ; 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
18	61.03 B C		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :	China	I	Tonnen	50
		61.03-51 ; 55 ; 59 ; 81 ; 85 ; 89	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern				
21	61.01 B IV		Oberkleidung für Männer und Knaben :	China	F I	1 000 Stück	120 137
	61.02 B II d)		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :				
			B. andere :				
		61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28	Parkas ; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
30 A	61.04 B I		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :	China	F I	1 000 Stück	150 75
		61.04-11 ; 13 ; 18	Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
36	51.04 B III		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) :	China	F	Tonnen	58
			B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden :				
		51.04-56 ; 58 ; 62 ; 64 ; 66 ; 72 ; 74 ; 76 ; 82 ; 84 ; 86 ; 88 ; 89 ; 93 ; 94 ; 95 ; 97 ; 98	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden :				
73	60.05 A II b) 3		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :	China	F UK	1 000 Stück	83 106
			A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör :				
			II. andere :				
		60.05-16 ; 17 ; 19	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				